Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 2

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Steuerpflichtige Ergänzungsleistung?

In der Zeitlupe habe ich gelesen, dass in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Thurgau die Ergänzungsleistungen als Einkommen nicht steuerpflichtig sind. Die Gemeinde R. (Gemeinde in einem der genannten Kantone) hat aber die Ergänzungsleistung als steuerpflichtig mit dazugerechnet. 1984 war meine Steuerrechnung kleiner als die Verrechnungssteuer und ich erhielt noch eine kleine Rückzahlung. Für das Jahr 1985 soll ich Fr. 1001.50 als Steuern bezahlen. Kann ich nun eine neue Steuererklärung für die Gemeinde ohne Anrechnung der Ergänzungsleistung ausfüllen? *Herr W. U. in R.*

Ob in einem Kanton, in dem die Ergänzungsleistung steuerfrei ist, eine Gemeinde ermächtigt ist, für die Gemeindesteuer die Ergänzungsleistung trotzdem zu besteuern, hängt davon ab, ob eine Gemeinde hierzu auf Grund des kantonalen Steuergesetzes oder allenfalls der Kantonsverfassung befugt ist. Das kann auf Distanz nicht beurteilt werden, weil das in die Steuerhoheit eines jeden Kantons gehört. W. U. müsste sich also bei einem Steuerberater oder bei der kantonalen Steuerbehörde erkundigen.

Zur Frage, ob W. U. eine neue Steuererklärung für die Gemeinde ohne Anrechnung der Ergänzungsleistungen ausfüllen soll, kann man nur antworten: Falls es im Formular für die Steuererklärung eine Rubrik für Einkommen wie die Ergänzungsleistungen gibt, empfiehlt es sich, den Betrag der Ergänzungsleistungen auch aufzuführen. Diese einfach wegzulassen ist riskant, weil man unter Umständen unangenehm zu Schaden kommt, wenn man einen steuerpflichtigen Einkommens-Bestandteil nicht angibt. *Franz Hoffmann*

Der Jurist gibt Auskunft

Erbberechtigung von fünf Kindern aus zwei Ehen

Ich bin 65jährig und seit 1966 in zweiter Ehe verheiratet. Aus dieser Ehe haben wir einen 19jährigen Sohn und eine 17jährige Tochter. Aus erster Ehe sind ein Sohn und zwei Töchter, die heute alle verheiratet sind, hervorgegangen. Meine zweite Frau hat mit unserer Heirat also drei Kinder im Schulalter angetreten. Es konnten alle einen Beruf erlernen. Vermögen war aus dieser ersten Ehe keines vorhanden, da die langjährige schwere Krankheit der Frau alles Geld verschlang. Nach ihrem Ableben 1964 wurde der Wert des vorhandenen Frauengutes in Sparbüchlein der Kinder angelegt und bei deren Volljährigkeit ihnen ausgehändigt.

Nun meine Fragen:

– Sind die drei Kinder aus erster Ehe in irgendeiner Weise an einem allfälligen Erbe meiner zweiten Frau mitbeteiligt?

– Wie ist es, wenn ich vor meiner Frau sterben würde?

– Wie ist es, wenn meine zweite Frau vor mir stirbt? *Herr J. L. in G.*

Die drei Kinder aus erster Ehe sind gegenüber Ihrer zweiten Ehefrau keine gesetzlichen Erben. Werden diese Kinder also nicht testamentarisch bedacht, nehmen sie an einer Erbengemeinschaft nach dem Tod Ihrer zweiten Ehefrau nicht teil. Ihnen gegenüber sind aber selbstverständlich alle fünf Kinder zu je gleichen Teilen erbberechtigt. Wie Sie richtig vermuten, sieht nun der Erbteil der drei Nachkommen aus erster Ehe anders aus, je nachdem, ob Sie oder Ihre zweite Frau zuerst sterben:

Bei Ihrem vorherigen Tode sind alle fünf Nachkommen und die zweite Ehefrau als gesetzliche Erben anzusprechen. In diesem Falle gelangt das Mannesgut und der entsprechende Anteil an der Errungenschaft unter diesen Erben zur Verteilung. An der späteren Erbteilung beim Versterben der zweiten Ehefrau nehmen die Kinder aus erster Ehe dann nicht mehr teil. Das Frauengut und der Anspruch der Ehefrau auf die eheliche Errungenschaft bleibt ihnen entzogen.

Stirbt dagegen die zweite Ehefrau vor Ihnen, so sind zwar nur die beiden Kinder aus der zweiten Ehe zusammen mit Ihnen gesetzliche Erben. So-

weit Sie aus dieser Erbteilung dann aber einen Anteil am Frauengut zu Eigentum übernehmen, so wächst entsprechend Ihr Vermögen und auch Ihr dereinstiger Nachlass. Die drei Kinder aus erster Ehe können dann ihren gesetzlichen Erbteil am gesamten, von Ihnen hinterlassenen Vermögen beanspruchen und damit indirekt einen Teil des Vermögens Ihrer zweiten Ehefrau, sofern dies im dannzumaligen Zeitpunkte noch vorhanden ist. Eine solche indirekte Beteiligung der Nachkommen aus erster Ehe ist aber dann ausgeschlossen, wenn Sie beim Vorversterben der zweiten Ehefrau lediglich die Nutzniessung am Nachlass erhalten, dagegen kein Vermögen zu Eigentum. In einem solchen Falle würde das Eigentum am gesamten Nachlassvermögen den Kindern aus zweiter Ehe zufallen und im Falle Ihres Versterbens würde lediglich diese Nutzniessung wegfallen. Zur Verteilung unter alle Nachkommen würde alsdann lediglich noch Ihr weiteres Mannesvermögen gelangen. Welcher Weg in Ihrem Falle der sinnvollste und fairste ist, vermag ich ohne Kenntnis der weiteren Umstände nicht zu beurteilen. Es gibt sehr wohl berechtigte Interessen, welche eine Teilnahme von Nachkommen aus einer ersten Ehe am Vermögen der zweiten Ehefrau ausschliessen sollen. Es wird in diesem Falle das beste sein, sich von einem Rechtsanwalt oder Notar eingehend beraten zu lassen. Sehr oft kann durch die Errichtung eines Testamentes, oder eventuell sogar eines Ehevertrages, eine Lösung gefunden werden, welche künftige Streitigkeiten von vorneherein ausschliesst. *lic. iur. Markus Hess, Rechtsanwalt*

Ich bin entsetzt ... (vergleiche ZL 1/86, S. 46)

Nicht einverstanden bin ich mit dem juristischen Ratgeber, wenn er Leuten, die keine näheren Verwandten mehr haben, empfiehlt, ihr Vermögen «denjenigen Personen zu hinterlassen, die ihnen dafür geeignet erscheinen». Abgesehen davon, dass nicht verwandte Personen vermutlich einen nicht zu kleinen Teil des so ererbten Vermögens als Erbschaftssteuer an eben diesen Staat, den man ja nicht als Erben einsetzen wollte, abliefern müssen, bin ich schon eher entsetzt, dass ein Jurist das ganze grosse Gebiet der wohltätigen Institutionen (inkl. Pro Senectute!) schlicht zu erwähnen vergisst. Es gibt Hunderte

Aktiv am Leben teilnehmen!

In's Konzert oder Theater gehen; Vorträgen und Führungen folgen; Reisen; mit guten Freunden plaudern; Mitzureden.

Stehen Ihnen Hörprobleme bei der Erfüllung dieser berechtigten Wünsche im Wege?

Wenden Sie sich unverbindlich an uns.

Vertragslieferant der IV, AHV, SUVA sowie Militärversicherungen.

Hörservice AG

8001 Zürich, Talstrasse 39
Telefon 01 / 221 05 57
8400 Winterthur, Marktgasse 41
Telefon 052 / 23 93 21
5610 Wohlen, Zentralstrasse 27
Telefon 057 / 22 62 20

ARTHROSE

Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie.
Unser Farbprospekt informiert Sie ausführlich.
Telefon 056/201325 5400 Baden

Hotel Schweizerhof Baden

ZB 8012 K

Völlegefühl nach dem Essen? Unwohlsein? Appetitlosigkeit?

Zellerbalsam*)
Balsam für Magen und Darm

Kräuterarznei aus elf heilkräftigen Heilpflanzen

In Apotheken und Drogerien

*) und für unterwegs: Zellerbalsam-Tabletten

Hörberatung ist Vertrauenssache

Kostenlose und fachmännische Beratung durch Hörgeräte-Akustiker mit eidg. Fachausweis.

Hörgeräte aller Weltmarken, Reparaturservice, Batterien, sämtliche Zubehöre für Radio und Fernsehen.

Vertragslieferant der IV, AHV, SUVA, EMV

Madeleine Blum-Rihs
Seit 1947 Fachgeschäft für Hörberatung

Talacker 35, 8001 Zürich
Telefon 01/211 33 35
Haus Bernina-Nähmaschinen, 2. Stock

Bitte senden Sie Gratisprospekt

Name:

Strasse:

PLZ, Wohnort:

von schweizerischen Stiftungen, angefangen von Heimen für Behinderte usw., die für Legate mehr als dankbar sind. Vielleicht könnten Sie Stellen angeben, wo sich Interessierte erkundigen könnten. Jedenfalls bedarf dieser juristische Rat in Ihrer Zeitschrift, die sich für Solidarität und Hilfe am Nächsten einsetzt, einer Berichtigung. Ich hoffe, dass ich mit meiner Kritik nicht allein bin, dass die «Caritas» (als Begriff genommen) in unserer Welt am Leben erhalten wird, nicht nur durch Spenden zu Lebzeiten, sondern auch durch Legate. *Frau M. S. in Stäfa*

Herr Rechtsanwalt Hess hat Ihren wichtigen Gedanken zur Kenntnis genommen; er teilt Ihre Meinung durchaus, habe aber unter Zeitdruck nicht daran gedacht. *Rk.*

Ärztlicher Ratgeber

Senioren als Organspender?

Ich habe gelesen, dass kürzlich die Stiftung «Swisstransplant» zur Förderung der Organspende gegründet wurde. Meine Frage: Können auch Senioren ihre Organe der Medizin zur Verfügung stellen, um jüngeren Patienten zu helfen?

Herr W. O. in B.

Wir haben Ihre Frage dem Vizepräsidenten der «Swisstransplant», Herrn Prof. Dr. F. Largiadèr, Vorsteher des Departements Chirurgie am Universitätsspital Zürich, vorgelegt. Hier seine Antwort:

«Auf Ihre Anfrage möchte ich antworten, dass eigentlich Senioren kaum mehr als Organspender in Frage kommen, da in diesem Alter die Organe doch altersbedingte Veränderungen aufweisen, welche den Transplantationserfolg in Frage stellen könnten. Häufig betrifft dies nicht so sehr die eigentliche Organfunktion, die ja auch beim jetzigen Träger meistens nicht lebenslimitierend ist, sondern den Zustand der Blutgefässe. Eine mehr oder weniger schwere Arteriosklerose ist doch fast die Regel, und der Neuanschluss solcher Gefässe kann grosse Probleme bieten und zu Komplikationen prädisponieren. Verstorbene im Alter von mehr als 60 Jahren werden daher nur sehr ausnahmsweise, nur bei besonders günstigen Gefässverhältnissen, als Organspender akzeptiert.»

Rückenbeschwerden

Nach einer plötzlichen falschen Bewegung konnte ich eines Tages keinen Schritt mehr gehen. Nach einer Liegekur und ärztlicher Betreu-

ung während 10 Tagen ging es besser. Seither schmerzt mich aber mein Rücken abends oft sehr. Da ich tagsüber viel schwere Feldarbeit, abends und am Wochenende jedoch sitzend schriftliche Arbeit verrichten muss, wäre ich dankbar um Ihren Rat. *Herr E. T. in O.*

Sicher hat Ihnen der Arzt erklärt, wie Sie in Zukunft arbeiten sollen: Nicht vornüber, sondern nur hockend bücken, Lasten nur körpernah heben –, wie man ruht und liegt (mit angezogenen Beinen!), dass man beim Stehen das Gewicht stets auf das linke oder rechte Bein verlagert, nie auf beide Beine usw. Die Rheumaliga gibt ein Merkblatt «Rükkenregeln» heraus (Renggerstr. 71, 8038 Zürich).

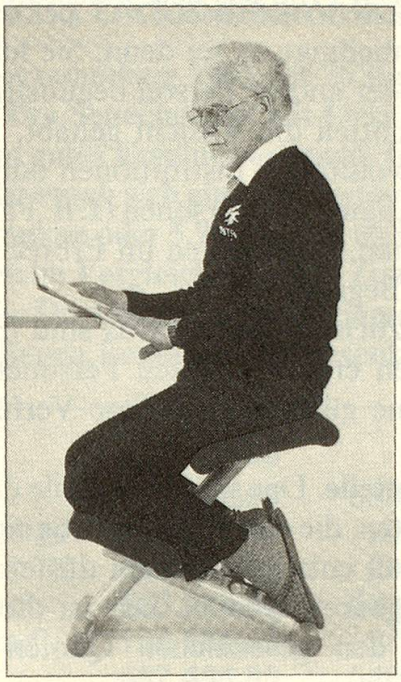

Einen echten Fortschritt beim Problem des richtigen Sitzens bietet übrigens der «Sitz-Knier». Diese neue norwegische Stuhlkonstruktion, die eine lokkere Geradehaltung beim Sitzen ermöglicht, lässt das Körpergewicht nicht voll auf die Sitzfläche (Steissbein und Lendenwirbelsäule) auflasten, sondern verteilt es auch auf beide Knie und Unterschenkel. Die inneren Organe sind zudem durch die Geradehaltung von jeder Stauchung und Stauung befreit. («Balans – multi» ist der Name des Stuhles; erhältlich bei Zingg-Lamprecht AG, Zürich). Gerade am Schreibtisch und in Büros bewährt sich der Balans-Stuhl als wahre Wohltat. Achtung: Dieser Stuhl ist allerdings Leuten mit Knieleiden nicht zu empfehlen!

Arteriitis (Schlagaderentzündung)

Mein Übel begann mit Unlust und Appetitlosigkeit; daraufhin stellten sich Schmerzen, vor allem nachts, im Kopf, Kiefer, in der Zahngegend und im Genick ein. Mein langjähriger Hausarzt tippte richtig: Ich leide an Arteriitis (Arterienentzündung; verursacht, grob gesagt, durch Falschspuren von weissen Blutkörperchen). Diese Diagnose wurde pathologisch erhärtet, nachdem mir ein Chirurg ein Stücklein Arterie aus dem Kopf operiert hatte. Seit der Cortisonbehandlung sind die Schmerzen weg. Ich bin 70jährig, wandere ausgiebig, mache auch Bergtouren und fröne dem Langlauf. *Frau A. P. in W.*

Ihre Erkrankung ist relativ selten und befällt ältere Personen. Arterien, meist im Schläfen-Bereich, sind entzündet, verdickt, druckschmerzhaft. Unter regelmässiger Arztkontrolle wird eine Cortisonbehandlung eingeleitet, auf welche die Arteriitis stets gut anspricht. Damit Rückfälle vermieden werden, muss der Patient oft über 2–3 Jahre noch Cortison in niedriger Dosierung einnehmen. Danach kann mit einem völligen Abklingen des entzündlichen Prozesses gerechnet werden. Die weissen Blutkörperchen, welche durch abnormale Zellteilung zu «Riesenzellen» mit zwei und mehr Zellkernen angewachsen waren, verschwinden und behindern nicht mehr den Durch- und Zufluss des sauerstoffhaltigen Blutes. Sauerstoffmangel im Gewebe führt ja immer zu erheblichen Schmerzen. (Kiefer-, Schläfen-, Nacken-, Kopfschmerzen). Durch eine regelmässige gesunde Lebensweise (ohne Stress, Nikotin, Kaffee) und Befolgung der ärztlichen Anweisung fördern Sie Ihre Genesung.

Schuppen und fettiger Haarboden

Wie kann man Schuppen auf dem Kopfhaarboden beseitigen? Ich habe auch einen fettigen Haarboden. Ich benütze zum Kopfhaarwaschen das Shampoo «Resdan». *Herr H. B. in Z.*

Benützen Sie zur Abwechslung zum Haarewaschen das Squa-med oder Selsun-Shampoo, jedoch nur 1- bis 2mal wöchentlich. Reiben Sie abends den Haarboden mit Spiritus crinalis PM (beides in Apotheken erhältlich) ein. Die Substanz verhindert das rasche Nachfetten. Zu häufiges Waschen reizt den Haarboden und regt die Talgdrüsen zur Produktion an. Eine weitere Möglichkeit: abends die Schuppen mit einem Schuppenkamm auskämmen, anschliessend mit einem gewöhnlichen «Damen-Haarspray für fettige Haare» ansprayen. Über Nacht fallen auf diese Weise noch viele restliche Schuppen aus. Hoffentlich erzielen Sie auf diese oder jene Weise eine Milderung Ihrer «Plage».

Dr. med. E. L. R.